Lfd.Nr. **452** Seite **8556** 

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

## Sitzung

des

## **GEMEINDERATES**

am 05.03.2012 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19.00 Uhr Die Einladung erfolgte am 29.02.2012.

Ende: 20.50 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

1. gf.GR <sup>in</sup> . Petra Graf	15.	GR. Oswald Leithner
2. gf.GR. Erhard Gredler	16.	GR. Mag. Patrick Lieben-Seutter
3. gf.GR. Andreas Grundtr	ner 17.	GR <sup>in.</sup> Ingrid Lorenz
4. gf.GR. Mag. Spyridon M	lessogitis 18.	GR <sup>in.</sup> Luise Mahlberg
5. gf.GR. DI Norman Pigis	ch 19.	GR. Markus Neunteufel
6. gf.GR <sup>in.</sup> Ingrid Schön	20.	GR. Peter Pfeiler
7. GR. Richard Baumann	21.	GR. Stefan Satra
8. GR. Michael Dubsky	22.	GR. Gerhard Schneidhofer
<ol><li>GR. Karl Endl</li></ol>	23.	GR. Robert Stania
10. GR <sup>in</sup> . Elisabeth Fechter	24.	GR. Ing. Hans Peter Sykora
11. GR. Ing. Johann Grath		GR. Ing. Wolfgang Tomek
12. GR <sup>in.</sup> Dr. Elisabeth Kleis	ssner 26.	GR <sup>in.</sup> Monika Waldhör
13. GR. Ing. Karl Köckeis	27.	GR <sup>in.</sup> Martina Wistermayer-Zefferer

### Anwesend waren außerdem:

14. GR. Peter Kodym

1	3
2	4

### Entschuldigt abwesend waren:

1. gf. GR Herbert Janschka	5
2. gf. GR Nikolaus Patoschka	6
3. GR Michael Gnauer	7
4. GRin Gabriela Janschka	8

Nicht entschuldigt abwesend waren:

1	 3.	
2	 4.	

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Dagmar Trinbacher

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.01.2012
- Pkt. B) Beschlussfassung über:
  - 1) Rechnungsabschluss 2011
  - 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirates der KG: Rechnungsabschluss 2011
  - 3) Subventionen
  - 4) Konzertfahrt LMFAO
  - 5) Badeteichgebühren neu ab 2012
  - 6) Nutzungsvertrag Eumig-Förderverein
  - 7) Nutzungsvertrag Rotes Kreuz Ausstellung historische Fahrzeuge
  - 8) Friedhof Erweiterung Urnenhain Aufträge
  - 9) Anerkennung Eigentumsanspruch Grst. Nr. 13/1
  - 10) Abtretungsvertrag Grundstück Nr. 108/14
  - 11) Generationenpark ABB-Gründe Auftrag Planungskosten
  - 12) Behandlung der Dringlichkeitsanträge
- Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte
- Pkt. D) Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.2.2012 Stellungnahme des Bürgermeisters
- Pkt. E) Beschlussfassung über:

## Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 13) Wohnungsvergaben
- 14) Parkplätze
- 15) Sozialfonds
- 16) Kostenbeitragnachlass Osterschikurs
- 17) Investitionskredit Bankwechsel
- 18) Pachtrückstand Vergleich
- 19) Personalangelegenheiten:
  - a) einmalige Prämie
  - b) Aufnahme
  - c) Aufnahme
  - d) Aufnahme

e) Aufnahme20) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

## Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## Pkt. A)

## Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.01.2012

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30.1.2012 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) wird einstimmig genehmigt.

Es werden 3 Dringlichkeitsanträge gestellt:

## 1. Dringlichkeitantrag:

Verrechnung von 20 % MwSt. anmieten."

## Genehmigung Beschluss der KG: Aufgabenübertragung Migazzihaus

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. 814/7 und das darauf befindliche Gebäude (Migazzihaus) an die "Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG" zu übertragen. Unter Bewirtschaftung sind auch die Sanierung, der Um- und Zubau sowie die Neuerrichtung von Gebäuden zu verstehen. Aufgrund dieser Aufgabenübertragung wird das Grundstück mittels Sacheinlagevertrag in das Eigentum der Gesellschaft übertragen. Die Gemeinde wird das Grundstück entgeltlich unter

#### Begründung:

Aufgrund des Sparpaketes wird eine Ausgliederung eines Objektes in die Kommanditgesellschaft mit darauf folgenden Vorsteuerabzug voraussichtlich ab 31.3.2012 nicht mehr zulässig sein. Die Einlage des Migazzihauses in die Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG wäre daher so schnell wie möglich vorzunehmen, da ansonsten der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgrund der Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien Nachzahlungen an das Finanzamt entstehen können.

Die Bedeckung des Mietzinses erfolgt im nächsten Nachtragsvoranschlag.

## 2. Dringlichkeitsantrag

## Genehmigung Beschluss der KG: Sacheinlagevertrag Migazzihaus

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgenden Sacheinlagevertrag:

#### **SACHEINLAGEVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2,

im folgenden "Gemeinde" genannt, einerseits

und

der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, FN 287 284 b,

> im folgenden "KG" genannt, andererseits

> > wie folgt:

1.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1703 GB 16128 Wiener Neudorf. Diese Liegenschaft ist Teil des sogenannten Klosterparks. Folgender Grundbuchstand bestand zum 2.1.2012:

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 1703 BEZIRKSGERICHT Mödling Letzte TZ 6898/2007 GST-NR G FLÄCHE BA (NUTZUNG) *GST-ADRESSE* G \* 21485 814/2 *GST-Fläche* Baufl.(Gebäude) 3920 Baufl.(befestigt) 166 Baufl.(begrünt) 17399 Schloßmühlplatz 1 Hauptstraße 64 2 a 7671/1994 6898/2007 An der Erhaltung der alten Klosterkirche und des Schwesternchores des ehemaligen Klosters zum Guten Hirten in Wiener Neudorf, Schloßmühlplatz 1 auf Gst 814/2 besteht ein öffentliches Interesse gem Bescheid Bundesdenkmalamt 1994-03-14, GZ: 1.239/1/1994 1 ANTEIL: 1/1 Marktgemeinde Wiener Neudorf ADR: Europapl. 2 Wiener Neudorf 2351 1 a 8444/1861 VERPFLICHTUNG der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung des Mühlbaches und

5 a 10586/1997 BESTANDRECHT bis 2097-02-28 gem §§ 1 und 7 Bestandvertrag 1997-10-03 für

Mühlbachgerinnes gem Urteil 1831-09-16 für Gst 318/1 318/3 321/1 321/2 812/8 .36

Republik Österreich (Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich)

6 a 10586/1997 Urkunde 1997-10-03 PFANDRECHT Forderung 10,856.472,-- gem §§ 4 und 6 des Bestandvertrages 1997-10-03 für Republik Österreich (Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich)

Die Gemeinde ist Kommanditist der KG und bringt einen Teil des Grundstücks 814/2 EZ 1703 KG 16128 Wiener Neudorf in die KG ein.

Der vertragsgegenständliche Teil ergibt sich aus der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH vom 21.12.2011 zu GZ 9465 C/11.

Dieses vertragsgegenständliche Teilstück, Teilstück 2 der genannten Vermessungsurkunde, wird Grundstück 814/7 bezeichnet und hat eine Fläche von 2.584 m². Auf diesem Teilstück befindet sich das sogenannte Migazzihaus.

Aufgrund des gleichzeitig mit der Beschlussfassung über diesen Vertrag gefassten Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde werden der KG die Aufgaben der Bewirtschaftung der hier vertragsgegenständlichen Liegenschaft übertragen. Der vorgenannte Aufgabenübertragungsbeschluss ist Grundlage dieses Sacheinlagevertrages.

2.

Die Gemeinde bringt die ihr gehörige im Punkt 1. dieses Vertrages angeführte Liegenschaft, das zukünftige Grundstück 814/7, samt allem rechtlichen und physischen Zubehör in die KG ein und die KG erklärt die Vertragsannahme.

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen eingebracht, wie die Gemeinde diesen besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war.

3.

Mag. Robert Hofbauer, geboren am 8.10.1968, Rechtsanwalt wird als Vertragserrichter von den Vertragspartnern bevollmächtigt, in deren Namen allfällige Ergänzungen dieses Sacheinlagevertrages, welche für die grundbücherliche Durchführung notwendig sind, ebenso wie erforderliche Korrekturen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchserklärungen abzugeben.

4.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil gilt der Tag der Vertragsunterzeichnung, von welchem Zeitpunkt an die KG auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

5.

Die KG ist Kommanditgesellschaft mit dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf als persönlich haftenden Gesellschafter und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, eine inländische Gebietskörperschaft, als Kommanditist.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf als Obmann des Vereines zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf erklärt an Eides statt, dass

die Mitglieder des Vereins derzeit ausschließlich Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf und österreichische Staatsbürger sind. Bestimmenden Einfluss in der KG hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf.

**6.** 

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die öffentlichen Abgaben trägt die KG.

7.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde nach den erforderlichen Zu- und Abschreibungen hinsichtlich der in der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH vom 21.12.2011, GZ 9465 C/11, als Teilstück 814/7 bezeichneten Teil des Grundstückes 814/2, EZ 1703, GB 16128 Wiener Neudorf, aufgrund dieses Vertrages und aufgrund der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH vom 21.12.2011, GZ 9465 C/11 das Eigentumsrecht für die

## Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf, FN 287 284 b,

einverleibt werden könne.

8.

Zum Zwecke der Steuerbemessung wird festgehalten, dass gemäß Art 34 § 1 (1) Budgetbegleitgesetz 2001 i.d.g.F. durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, unmittelbar veranlassten (anfallenden) Schriften, Rechtsvorgänge und Rechtsgeschäfte sind von der Gesellschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor.

9.

Der Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach der Verbücherung bei der KG verbleibt."

#### Begründung:

Aufgrund des Sparpaketes wird eine Ausgliederung eines Objektes in die Kommanditgesellschaft mit darauf folgenden Vorsteuerabzug voraussichtlich ab 31.3.2012 nicht mehr zulässig sein. Die Einlage des Migazzihauses in die Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG wäre daher so schnell wie möglich vorzunehmen, da ansonsten der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgrund der Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien Nachzahlungen an das Finanzamt entstehen können.

Die Bedeckung des Mietzinses erfolgt im nächsten Nachtragsvoranschlag.

## 3. Dringlichkeitsantrag

Genehmigung Beschluss der KG: Mietvertrag Migazzihaus

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgenden Mietvertrag betreffend Migazzihaus:

### **HAUPTMIETVERTRAG**

abgeschlossen zwischen dem Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG,

> 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, FN 287 284 b, im folgenden kurz "Vermieterin" genannt,

und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, im folgenden kurz "Mieterin" genannt,

wie folgt:

### Bestandgegenstand

Die Vermieterin wird demnächst im Zuge der Durchführung der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH vom 21.12.2011, GZ 9465 C/11, Eigentümerin des sogenannten Migazzihauses auf dem Areal des ehemaligen Klosters zum Guten Hirten in 2351 Wiener Neudorf.

Dieses befindet sich auf dem durch die genannte Teilung neu entstehenden Grundstück 814/7, derzeit inneliegend Grundstück 814/2, GB 16128 Wiener Neudorf. Der vertragsgegenständliche Teil ist dieses Grundstück 814/7 und hat eine Fläche von 2.584m².

#### Vertragsdauer

Das Bestandverhältnis beginnt mit Vertragsunterfertigung durch beide Teile, frühestens jedoch mit der Übertragung des Eigentums an der Bestandsache an die Vermieterin, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### Mietzins, Nebenkosten

Der frei vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins und den unten näher umschriebenen Nebenkosten in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Der jährliche Hauptmietzins beträgt derzeit Euro 60.000,00 (in Worten: sechzigtausend), zzgl. 20 % USt und zzgl. Betriebskosten. Die Betriebskosten werden durch die Mieterin jeweils binnen 14 Tagen ab Abrechnung an die Vermieterin bezahlt.

#### Untervermietung, Weitergabe

Der Mieterin ist es ausdrücklich gestattet, das Bestandobjekt oder Teile davon, entgeltlich oder unentgeltlich, Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben.

## **Abgabenbefreiung**

Gemäß Art 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz 2001 sind Miet- und Pachtverträge, die zwischen der juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als Vermieterin und der übertragenden Körperschaft öffentlichen Rechts als Mieterin unmittelbar anlässlich der Ausgliederung bezüglich der übertragenen Objekte abgeschlossen werden, sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Ein solches Rechtsgeschäft liegt hier vor."

#### Begründung:

Aufgrund des Sparpaketes wird eine Ausgliederung eines Objektes in die Kommanditgesellschaft mit darauf folgenden Vorsteuerabzug voraussichtlich ab 31.3.2012 nicht mehr zulässig sein. Die Einlage des Migazzihauses in die Marktgemeinde Wiener Neudorf Infrastruktur KG wäre daher so schnell wie möglich vorzunehmen, da ansonsten der Marktgemeinde Wiener Neudorf aufgrund der Änderungen der Umsatzsteuerrichtlinien Nachzahlungen an das Finanzamt entstehen können.

Die Bedeckung des Mietzinses erfolgt im nächsten Nachtragsvoranschlag.

Die Sitzung wird von 19.07 Uhr bis 19.20 Uhr unterbrochen.

Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt in einer Abstimmung für alle 3 Dringlichkeitsanträge.

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt die Anträge um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Die Anträge um Aufnahme in die Tagesordnung werden einstimmig angenommen.

Lt. Bürgermeister Ing. Wöhrleitner wird der 1. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 12a), der 2. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 12b) und der 3. Dringlichkeitsantrag als Tagesordnungspunkt 12c) behandelt.

## Pkt. B)

## Beschlussfassung über:

## 1) Rechnungsabschluss 2011

Geschäftsführende Gemeinderätin Petra Graf stellt folgenden Antrag:

"Gem. § 83 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung wurde der Abschluss für das Rechnungsjahr 2011 zwei Wochen hindurch, das ist von 10. Februar 2012 bis 24.Februar 2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingebracht worden.

Der Rechnungsabschluss schließt mit einem Soll-Überschuss von

- € 1.033.902,06 im ordentlichen Haushalt und einem Soll-Überschuss von
- € 359.816,80 im außerordentlichen Haushalt.

Die aus dem Abschluss zu ersehenden Überschreitungen werden - sofern sie nicht während des Rechnungsjahres 2011 im Zuge der Sachbeschlüsse in Form von Umwidmungen beschlossen wurden - in ihrer Gesamtheit beschlossen, da sie durch Mehreinnahmen und Minderausgaben ihre Deckung finden. (Siehe Erklärung der Über- bzw. Unterschreitungen)

Der Gemeinderat gibt dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2011 seine Zustimmung."

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11;** dagegen Fraktion Umweltforum; Stimmenthaltung: Fraktion ÖVP) **angenommen.** 

# 2) Genehmigung von Beschlüssen des Beirates der KG: Rechnungsabschluss 2011

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über beiliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2011 der Infrastruktur KG."

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 11;** Stimmenthaltungen: Fraktionen Umweltforum und ÖVP) **angenommen.** 

## 3) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Subventionen zu gewähren:

a) Genossenschaftshaus Frieden und Förderungsverein

€ 2.500,-- (bisher 2012 € 0,--) € 3.000,-- (bisher 2012 € 0,--)

b) Marika-Freundec) Naturfreunde Wiener Neudorf

 $\in$  3.500,-- (bisher 2012 € 0,--)

d) Projekt Eggs

*€* 2.500,-- (bisher 2012 € 0,--) *€* 10.000,-- (bisher 2012 € 0,--)

**e)** *Gemeinde Bärnkopf* 

*€* 10.000,-- (bisher 2012 € 0,--) *€* 7.500,-- (bisher 2012 € 0,--;

f) Spagat

7.500,-- (bisher 2012 € 0,--; HH 1/439-7771)"

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subventionen a) bis d) und f) werden einstimmig angenommen.

<u>Zu Subvention e) stellt gf. GR DI Pigisch den mündlichen Zusatzantrag</u>, die Subvention auf das Konto 1/063-723 Partnerschaften zu buchen.

**Die Subvention e) (Hauptantrag) wird mit Stimmenmehrheit (24 : 5;** Stimmenthaltung: gf. GR DI Pigisch, GR Endl, GR Mag. Lieben-Seutter, GRin Fechter, GR Pfeiler) **angenommen.** 

## 4) Konzertfahrt LMFAO

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, eine Konzertfahrt für ca. 50 Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr am 11. Mai 2012 zum LMFAO Konzert in der Wiener

Stadthalle durchzuführen. Ein Kostenanteil von € 25,-- pro Person ist von den Jugendlichen selbst zu bezahlen, die restlichen Kosten für die Karten und den Bustransfer übernimmt die Marktgemeinde Wiener Neudorf."

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 1; Stimmenthaltung gf. GR Gredler) angenommen.

## 5) Badeteichgebühren neu ab 2012

Geschäftsführender Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab der Saison 2012 die Badebenützungsgebühren für den Kahrteich wie folgt anzupassen:

## Jährliche Badegebühr im Rahmen der WNC (Wiener-Neudorf-Card):

Erwachsene	€	22,00
Jugendliche vom 15ten bis zum 18ten Geburtstag	€	10,00
Studenten, Lehrlinge und Mindestpensionisten	€	10,00
Kinder vor dem 15ten Geburtstag	€	0,00

## Ausgabe und Verlängerung der Badefunktion auf der Wiener-Neudorf-Card:

Die Freischaltung der Badefunktion kann von allen gemeldeten Wiener NeudorferInnen und Vereinsmitgliedern eines Wiener Neudorfer Vereins während der gesamten Badesaison im Bürgerservice der Gemeinde zu den Öffnungszeiten beantragt werden.

Alle Personen, die nicht zu oben genannten Personengruppen gehören, haben die Möglichkeit zwischen 15. und 30. April eine Saisonkarte zu erwerben bzw. zu tauschen. Diese Karten sind auf eine Stückanzahl von 200 begrenzt. Ausnahmen sind mit Ansuchen und Genehmigung des Bürgermeisters möglich.

## Badegebühren für den täglichen Zutritt am Kahrteich:

ganztägig	€	6,00
ab 14 Uhr	€	3,50
ab 18 Uhr	€	0,00
ganztägig	€	3,00
ab 14 Uhr	€	2,00
ab 18 Uhr	€	0,00
	€	0,00
ganztägig	€	7,00
ab 14 Uhr	€	4,50
ab 18 Uhr	€	0,00
ganztägig	€	3,50
ab 14 Uhr	€	2,50
ab 18 Uhr	€	0,00
	€	0,00.
	ab 14 Uhr ab 18 Uhr ganztägig ab 14 Uhr ab 18 Uhr  ganztägig ab 14 Uhr ab 18 Uhr ab 18 Uhr ab 18 Uhr	$ab 14 \ Uhr$ $ab 18 \ Uhr$ $ganzt \ddot{a}g ig$ $ab 14 \ Uhr$ $ab 18 \ Uhr$ $e$ $ab 14 \ Uhr$ $ab 14 \ Uhr$ $ab 18 \ Uhr$ $ganzt \ddot{a}g ig$ $ab 14 \ Uhr$ $e$ $ab 18 \ Uhr$ $e$

Dieser Beschluss gilt ab 1. April 2012.

Der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. April 2011, betreffend die Badeteichbenützungsgebühren, ist somit ab 31. März 2012 außer Kraft."

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 12;** Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum; dagegen Fraktionen ÖVP und FPÖ) **angenommen.** 

## 6) Nutzungsvertrag Eumig-Förderverein

Geschäftsführende Gemeinderätin Ingrid Schön stellt folgenden Antrag: "Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehenden

#### BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Wiener Neudorf vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf im Folgenden kurz Leihgeberin genannt

und

dem Verein Förderverein Eumig Museum, ZVR-Zahl 945755681, 2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 6, im Folgenden kurz Leihnehmerin genannt,

am unten angeführten Tage wie folgt:

#### I. LEIHGEGENSTAND

**1.** Die Leihgeberin ist Eigentümerin des alten Feuerwehrhauses an der Adresse 2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 6.

Leihgegenstand ist der in beigelegtem Plan (Beilage./A) rot schraffierte, als Büro bezeichnete Raum im Erdgeschoß des genannten Gebäudes. Beilage./A ist Bestandteil dieses Vertrages.

Mitvermietet sind 11 Steh-und 8 Hängevitrinen in verschiedenen Größen.

2. Vereinbart ist weiters, dass die im genannten Plan grün schraffierten Räume von der Leihnehmerin mitbenutzt werden dürfen, wobei die Nutzung nur in solcher Form geschehen kann, dass andere von der Leihgeberin berechtigte Personen in der Nutzung dieser Räume möglichst wenig gestört werden. Eine Exklusivnutzung, die andere Personen ausschließt, ist nur nach Rücksprache mit der Leihgeberin und nur kurzfristig zulässig. Insbesondere ist auch das Parken oder Abstellen von Gegenständen auf den Freiflächen rund um das Gebäude oder in den zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen nicht gestattet.

Die im vorigen Absatz genannten Räume sind der im Plan als Aufenthaltsraum bezeichnete Raum, die ehemalige Mannschaftsküche, der Vorraum und die WC-Anlagen.

3. Die Leihnehmerin hat auch die zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten regelmäßig zu reinigen. Es gibt derzeit auch einen anderen Leihnehmer, dem diese Verpflichtung auferlegt wird. Solange es einen zweiten Leihnehmer gibt, hat die Leihnehmerin mit dem anderen Leihnehmer gemeinsam für die Reinigung zu sorgen, bleibt aber dessen ungeachtet der Leihgeberin für die Reinigung verantwortlich.

Während der Abhaltung von Gemeindeveranstaltungen, bei denen das Feuerwehrhaus oder die in diesem befindlichen Sanitäranlagen öffentlich zugänglich sind (wie z.B. Wiener Neudorfer Woche) sind die Sanitäranlagen und der Vorraum durch die Leihgeberin reinigen zu lassen.

- **4.** Die Leihnehmerin wird in den vertragsgegenständlichen rot schraffierten Räumen eine Ausstellung von verschiedenen Geräten der Fa. Eumig einrichten. Jede Verwendung zu einem anderen Zweck ist der Leihnehmerin nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Leihgeberin gestattet.
- **5.** Die Leihnehmerin wird zwei Schlüssel für den Haupteingang des Gebäudes erhalten. Diese Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden.
- **6.** Die Türe des rot schraffierten Raumes wird die Leihnehmerin auf eigene Kosten auf geeignete Art und Weise gegen unbefugten Zutritt sichern. Die Leihnehmerin muss der Leihgeberin jedoch alles in die Hand geben, dass die Leihgeberin jederzeit, dh auch in Abwesenheit von Mitgliedern der Leihnehmerin, uneingeschränkt Zutritt zu diesem Raum hat.
- 7. Andere Räume als den rot schraffierten darf die Leihnehmerin jedenfalls nicht versperren.

## II. VERTRAGSDAUER

- **1.** Das Bittleihverhältnis beginnt am 6.3.2012 und kann von der Leihgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Leihnehmerin steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
- 2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses hat die Leihnehmerin der Leihgeberin den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihr bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Die Leihnehmerin ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen sie bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand von der Leihgeberin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie die mit in Bittleihe gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnützung, brauchbaren Zustand zu befinden.

#### III. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

IV. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

- **1.** Der Leihgegenstand ist von der Leihnehmerin pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat die Leihnehmerin der Leihgeberin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Von der Leihnehmerin gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der Leihgeberin. Beabsichtigte Arbeiten am Leihgegenstand hat die Leihnehmerin der Leihgeberin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Leihgeberin alle ihre eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Alle Instandhaltungsarbeiten am Leihgegenstand sind von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

- **3.** Die Leihgeberin ist von der Leihnehmerin hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- **4.** Bei von der Leihnehmerin vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten der Leihnehmerin vor der Rückgabe der frühere Zustand wiederherzustellen, wenn dies die Leihgeberin verlangt.
- 5. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann die Leihnehmerin gegenüber der Leihgeberin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Leihgeberin daran kein Verschulden trifft.
- **6.** Die Leihnehmerin haftet der Leihgeberin gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch sie selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in ihrem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.
- 7. Der Leihgeberin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes jederzeit und ohne Voranmeldung vorzunehmen.

#### V. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

**1.** Der Leihnehmerin ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Leihgeberin nicht gestattet, den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur zeitweise zu vermieten oder den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

#### VI. VERSICHERUNGSPFLICHT

- **1.** Die Leihnehmerin ist verpflichtet auf Dauer des Bestandes dieser Vereinbarung eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- **2**. Die Leihgeberin haftet der Leihnehmerin nur für vorsätzlich oder grob schuldhaft verursachte Schäden.

#### VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.

- **2.** Solange der Leihgeberin keine andere Zustelladresse der Leihnehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie der Leihnehmerin als zugekommen gelten.
- 3. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.
- **4.** Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
- 5. Eine allenfalls durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Leihgeberin. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Leihgeberin."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 7) Nutzungsvertrag Rotes Kreuz - Ausstellung historische Fahrzeuge

Gemeinderat Peter Sykora stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehenden

## BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Wiener Neudorf vertreten durch Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf im Folgenden kurz Leihgeberin genannt

und

dem Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, ZVR-Zahl 704274872 3430 Tulln an der Donau, Franz Zant Allee 3 - 5/0 im Folgenden kurz Leihnehmerin genannt,

am unten angeführten Tage wie folgt:

#### I. LEIHGEGENSTAND

1. Die Leihgeberin ist Eigentümerin des alten Feuerwehrhauses an der Adresse 2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 6.

Leihgegenstand sind die in beigelegtem Plan (Beilage ./A) rot schraffierten Räumlichkeiten im Erdgeschoß des genannten Gebäudes. Beilage ./A ist Bestandteil dieses Vertrages.

**2.** Vereinbart ist weiters, dass die im genannten Plan grün schraffierten Räume von der Leihnehmerin mitbenutzt werden dürfen, wobei die Nutzung nur in solcher Form geschehen kann, dass andere von der Leihgeberin berechtigte Personen in der Nutzung dieser Räume möglichst wenig gestört werden. Eine Exklusivnutzung, die andere Personen ausschließt, ist nur nach

Rücksprache mit der Leihgeberin und nur kurzfristig zulässig. Insbesondere ist auch das Parken oder Abstellen von Gegenständen auf den Freiflächen rund um das Gebäude oder in den zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen nicht gestattet.

Die im vorigen Absatz genannten Räume sind der im Plan als Aufenthaltsraum bezeichnete Raum, die ehemalige Mannschaftsküche, der Vorraum und die WC-Anlagen.

- 3. Die Leihnehmerin hat auch die zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumlichkeiten regelmäßig zu reinigen. Es gibt derzeit auch einen anderen Leihnehmer, dem diese Verpflichtung auferlegt wird. Solange es einen zweiten Leihnehmer gibt, hat die Leihnehmerin mit dem anderen Leihnehmer gemeinsam für die Reinigung zu sorgen, bleibt aber dessen ungeachtet der Leihgeberin für die Reinigung verantwortlich.
- **4**. Die Leihnehmerin wird in den vertragsgegenständlichen rot schraffierten Räumen eine Ausstellung von verschiedenen Rettungsfahrzeugen oder -utensilien einrichten. Jede Verwendung zu einem anderen Zweck ist der Leihnehmerin nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Leihgeberin gestattet.
- **5.** Die Leihnehmerin wird einen Schlüssel für den Haupteingang des Gebäudes und einen für die Garagenrolltore erhalten. Diese Schlüssel dürfen nicht nachgemacht werden.
- 6. Die Türe zwischen den rot schraffierten Räumen und den grün schraffierten Räumen wird die Leihnehmerin auf eigene Kosten auf geeignete Art und Weise gegen unbefugten Zutritt sichern. Die Leihnehmerin muss der Leihgeberin jedoch alles in die Hand geben, dass die Leihgeberin jederzeit, dh auch in Abwesenheit von Mitgliedern der Leihnehmerin, uneingeschränkt Zutritt zu diesem Raum hat.
- 7. Andere Räume als die rot schraffierten darf die Leihnehmerin jedenfalls nicht versperren.

#### II. VERTRAGSDAUER

- 1. Das Bittleihverhältnis beginnt am 6.3.2012 und kann von der Leihgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden; es endet aber jedenfalls am 25.10.2012. Der Leihnehmerin steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
- 2. Nach Beendigung des Bittleihverhältnisses, somit spätestens am 25.10.2012, hat die Leihnehmerin der Leihgeberin den Leihgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihr bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Die Leihnehmerin ist verpflichtet, die Räumung des Leihgegenstandes und die sonstigen sie bei Beendigung des Bittleihverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Leihgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Leihgegenstand von der Leihgeberin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Leihgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie die mit in Bittleihe gegebenen Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnützung, brauchbaren Zustand zu befinden.

#### III. GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

1. Die Überlassung des Leihgegenstandes erfolgt unentgeltlich.

## IV. INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

- 1. Der Leihgegenstand ist von der Leihnehmerin pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Ernste Schäden am Leihgegenstand hat die Leihnehmerin der Leihgeberin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Von der Leihnehmerin gewünschte Veränderungen des Leihgegenstandes bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung der Leihgeberin. Beabsichtigte Arbeiten am Leihgegenstand hat die Leihnehmerin der Leihgeberin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Leihgeberin alle ihre eigenen Interessen wahrnehmen kann.

Alle Arbeiten sind von befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

- **3.** Die Leihgeberin ist von der Leihnehmerin hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- **4.** Bei von der Leihnehmerin vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten der Leihnehmerin vor der Rückgabe der frühere Zustand wiederherzustellen, wenn dies die Leihgeberin verlangt.
- 5. Aus kurzfristigen Störungen der Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann die Leihnehmerin gegenüber der Leihgeberin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Leihgeberin daran kein Verschulden trifft.
- 6. Die Leihnehmerin haftet der Leihgeberin gegenüber für alle Nachteile und Schäden, die durch sie selbst, durch in den Leihgegenstand aufgenommene Personen, durch Kunden oder sonst in ihrem Einflussbereich stehende Dritte, entstehen.
- 7. Der Leihgeberin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Leihgegenstandes jederzeit und ohne Voranmeldung vorzunehmen, allerdings nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung. Bei Gefahr in Verzug entfällt auch hier die Voranmeldepflicht.

### V. UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

1. Der Leihnehmerin ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Leihgeberin nicht gestattet, den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon gänzlich oder auch nur zeitweise zu vermieten oder den Leihgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

#### VI. VERSICHERUNGSPFLICHT

- 1. Die Leihnehmerin ist verpflichtet auf Dauer des Bestandes dieser Vereinbarung alle in den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände gegen jede Art des Verlustes oder der Beschädigung versichert zu halten.
- **2.** Weiters ist die Leihnehmerin verpflichtet zumindest auf Dauer des Bestandes dieser Vereinbarung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- **3.** Die Leihgeberin haftet der Leihnehmerin nur für vorsätzlich oder grob schuldhaft verursachte Schäden.

#### VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- **1.** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.
- **2.** Solange der Leihgeberin keine andere Zustelladresse der Leihnehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie der Leihnehmerin als zugekommen gelten.
- **3.** Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.
- **4.** Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
- **5.** Eine allenfalls durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Leihgeberin. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Leihgeberin."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 8) Friedhof Erweiterung Urnenhain - Aufträge

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Erweiterung des Urnenhains am Friedhof zu beauftragen:

Die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Urnenwand und die Herstellung der Zugangswege, gemäß Angebot C 110379 vom 26.08.2011, zum Preis von € 55.092,59 inkl. MWSt. und

die Grabstein-Manufaktur Josef Maleiner, Peischinger Straße 37, 2620 Neunkirchen, mit Granit-Abdeckplatten und Verkleidungen, sowie Laternen und Vasen, angepasst an den Bestand, gemäß Angebot vom 25.08.2011, zum Preis von € 28.150,00 inkl. MWSt."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 9) Anerkennung Eigentumsanspruch Grst. Nr. 13/1

Sachverhalt:

Herr Peter Peschel (Eigentümer des Grundstückes Nr. 13/2) hat um Anerkennung der Ersitzung eines Teiles des Grundstückes Nr. 13/1 ersucht. Dieser Teil des Grundstückes Nr. 13/1 wurde seit Jahrzehnten von ihm bzw. seiner verstorbenen Tante Johanna Kastner genutzt und sie waren im guten Glauben, dass dieser Vorgarten auch ihnen gehört. Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan sind Teilflächen des Grundstückes Nr. 13/1 als Bauland-Kerngebiet gewidmet. Bereits im erstmalig erlassenen Flächenwidmungsplan im Jahre 1987 waren Teilflächen des Grundstückes Nr. 13/1 als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Seites der Gemeindeverwaltung wurde bereits mit den Eigentümern des Grundstückes Nr. 13/3 Kontakt aufgenommen, damit man auch für diesen gleichartigen Fall, die Übertragung des Eigentumsrecht vornehmen kann.

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Anerkennungsurkunde zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Herrn Peter Peschl, Alfons-Petzoldgasse 17/3/5, 2345 Brunn am Gebirge.

### ANERKENNUNGSURKUNDE

über die am unten angesetzten Tag zwischen der

*Marktgemeinde Wiener Neudorf* Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

einerseits und

**Peter Peschel, geb. 15.08.1968**Alfons-Petzoldgasse 17/3/5, 2345 Brunn am Gebirge

andererseits, abgeschlossene Vereinbarung:

#### I. Grundbuchsstände

Peter Peschel, geb. 15.08.1968 ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 585, Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, mit den Grundstücken 13/2 Baufl. (begrünt) und .694 Baufl. (Gebäude) mit einer Gesamtfläche laut Grundbuch von 807m2 und der Grundstücksadresse Schillerstraße 9 in 2351 Wiener Neudorf.

Die Gemeinde Wiener Neudorf ist Alleineigentümerin der EZ 2000, Grundbuch 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, mit dem Grundstück 13/1 Sonstige (Straßenanlage) u. a. mit einer Gesamtfläche laut Grundbuch von 434m².

Die oben angeführten Grundbuchsstände geben jedoch nicht die tatsächlichen in der Natur bestehenden Besitzverhältnisse wieder. Festgehalten wird, dass ein Teilstück im Ausmaß von 79m2 des Grundstücks 13/1 der EZ 2000, Grundbuch 16128 Wiener Neudorf über den Zeitraum von mehr als 30 Jahren als Vorgarten der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft EZ 585, Grundbuch 16128 Wiener Neudorf genützt wurde und wird. Die jeweiligen Eigentümer waren und sind sohin über einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren im guten Glauben darüber, dass dieses Teilstück in ihrem Liegenschaftseigentum steht.

#### II. Geltendmachung des Ersitzungsbesitzes

Aufgrund des mehr als dreißigjährigen ruhigen und ungestörten außerbücherlichen Besitzes des Peter Peschel, geb. 15.08.1968, bzw. seiner Rechtsvorgänger Christina Maria Juritsch-Peschel, geb. 24.12.1973 und Johanna Kastner, geb. 22.04.1926, hat Peter Peschel, geb. 15.08.1968 das als Vorgarten genützte Teilstück im Ausmaß von 79m² des Grundstücks 13/1, inneliegend EZ 2000, Grundbuch 16128 Wiener Neudorf rechtsgültig ersessen.

Peter Peschel, geb. 15.08.1968 macht als Ersitzungsbesitzer den Übereignungsanspruch auf den im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Wolfgang Tschida, vom 10.01.2012, GZ 2341/11 als Trennstück 1 bezeichneten Teil des Grundstücks 13/1 im Ausmaß von 79 m2, derzeit im Grundbuch noch inneliegend EZ 2000, GB 16128 Wiener Neudorf, geltend.

Die Gemeinde Wiener Neudorf anerkennt nunmehr ausdrücklich den grundbücherlichen Eigentumsanspruch von Peter Peschel, geb. 15.08.1968.

#### III. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sowie die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zur Vorschreibung gelangenden Steuern werden von Peter Peschel getragen.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der steuerliche Einheitswert des Trennstücks 1 des Grundstücks 13/1 im Ausmaß von 79m2, aufgrund der Bekanntgabe des Hilfswertes des Finanzamts Baden-Mödling vom 27.1.2012 zu EW-AZ: 27 025-2-0286/5 aus 025-2-0000, € 1.400,00 beträgt.

Peter Peschel verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% der Bemessungsgrundlage (3facher Einheitswert) und die Eintragungsgebühr von 1,1 % derselben Bemessungsgrundlage, daher € 193,20 binnen 1 Woche nach Vertragsunterfertigung auf das Sammelanderkonto der Vertragserrichterin bei der Volksbank Baden, BLZ 42750, Kontonummer: 366.772.20000, zu überweisen und soll die Vergebührung dieses Vertrages im Rahmen der Selbstbemessung durch die Vertragsverfasserin oder einen von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

#### IV. Eidesstättige Erklärung

Peter Peschel erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

#### V. Aufsandungserklärung

Die Gemeinde Wiener Neudorf erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde gemäß Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Wolfgang Tschida vom 10.01.2012, GZ 2341/11, das Trennstück 1 des Grundstücks 13/1 im Ausmaß von 79m2 vom Gutsbestand der EZ 2000, GB 16128 Wiener Neudorf lastenfrei abgeschrieben und unter gleichzeitiger Einbeziehung in Grundstück 13/2 dem Gutsbestand der EZ 585, Grundbuch 16128 Wiener Neudorf zugeschrieben werden kann. Dies ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten.

#### VI. Sonstiges

Allfällige diesem Vertrag vorausgegangene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung dieser Urkunde ihre Wirksamkeit.

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches Peter Peschel erhält, die Gemeinde Wiener Neudorf erhält eine Kopie."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 10) Abtretungsvertrag Grundstück Nr. 108/14

#### Sachverhalt:

Im Bereich der Kreuzung der neuen Aufschließungsstraßen Am Anningerpark und Franz-Fürst-Straße soll für die Stromversorgung dieses Aufschließungsgebietes eine neue Trafostation der Wien Energie Stromnetz GmbH errichtet werden. Damit diese Versorgungseinrichtung im öffentlichen Gut liegt, ist die Abtretung des neuen Grundstückes 108/14 gemäß Teilungsplan GZ 7476/11-A vom 12.01.2012 erforderlich.

## Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den nachstehenden Abtretungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Aura Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H., Ared Straße 11/4. OG, 2544 Leobersdorf.

#### ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. (FN 35945k), Ared Straße 11/4. OG, 2544 Leobersdorf – im folgenden kurz "Aura" genannt - einerseits und

Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf – im folgenden kurz "Gemeinde" genannt – andererseits

wie folgt:

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Aura ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2088 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück 108/8 Baufläche (begrünt). Der Grundbuchstand lautet wie folgt:

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 2088 BEZIRKSGERICHT Mödling Letzte TZ 9112/2011 *Plombe 611/2012* vorläufige Plombe 612/2012 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE 108/8 G Baufl.(begrünt) (\* 12601) Änderung der Fläche in Vorbereitung 2 b gelöscht 1 ANTEIL: 1/1 AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. (FN 35945k) ADR: Ared Str. 11/4. OG, Leobersdorf 2544 e 8464/2011 Kaufvertrag 2009-07-10 Eigentumsrecht 1 a 8465/2011 Pfandurkunde 2011-10-07 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1,761.600,-für IMMO-BANK Aktiengesellschaft (FN 52830t)

b 8465/2011 NEBENEINLAGE (Änderungen des Pfandrechts werden nur

- (2) Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2089 GB 16128 Wiener Neudorf (öffentliches Gut).
- (3) Gemäß dem Teilungsplan des DI Helmut Frosch, GZ 7476/11-A wird das Grundstück 108/8 in dieses und in das Grundstück 108/14 mit einem Flächenausmaß von 37 m² geteilt. Vertragsgegenstand dieses Abtretungsvertrages ist das durch Teilung neu geschaffene Grundstück 108/14.

## § 2 Abtretung

Die Aura tritt unentgeltlich ab und übergibt und die Gemeinde erwirbt und übernimmt das neue Grundstück 108/14 lasten- und bestandsfrei zur Gänze in ihr Eigentum.

## § 3 Haftung

- (1) Die Aura haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Zustand, noch für eine besondere faktische oder rechtliche Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes.
- (2) Wohl aber haftet die Aura dafür, dass der Vertragsgegenstand bestandsfrei, frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, nicht streitverfangen und ihr frei veräußerliches Eigentum ist und dass daran niemandem irgendwelche obligatorischen oder dinglichen Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlichrechtliche Verpflichtungen. Die Aura haftet auch dafür, dass keine die Liegenschaft belastenden behördlichen Aufträge bestehen oder angekündigt wurden.

## § 4 Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt mit dem Tag der beidseitigen Unterfertigung dieses Vertrages. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Gemeinde über. Ab dem Stichtag hat die Gemeinde alle mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Gebühren und Abgaben zu tragen.

## § 5 Aufsandungsklausel

Sohin erteilt die Aura ihre unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der ihr zur Gänze gehörenden Liegenschaft EZ 2088 GB 16128 Wiener Neudorf die Teilung des Grundstückes 108/8 in dieses und in das neue Grundstück 108/14 gemäß dem Teilungsplan des DI Helmut Frosch GZ 7476/11-A, die Abschreibung dieses Grundstückes vom Gutsbestand und dessen Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ 2089 GB 16128 Wiener Neudorf bewilligt werden können.

## § 6 Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren der Teilung sowie der Vertragserrichtung und -durchführung trägt die Aura.

## § 7 Bevollmächtigung

Die Vertragsteile erteilen dem Vertragsverfasser Dr. Martin Prokopp, Rechtsanwalt, 2500 Baden, Rathausgasse 7, die Vollmacht, allfällige Verbesserungen samt allen dazu erforderlichen Erklärungen und Unterschriften auch in beglaubigter Form vorzunehmen und abzugeben, um eine Verbücherung des Vertrages zu erwirken und bevollmächtigen Herrn Dr. Martin Prokopp zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und zur Übernahme von Schriftstücken aller Art.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keinerlei Nebenabreden zu diesem Vertrag. Allfällige Änderungen, Ergänzungen usw. zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die Gemeinde erhält. Die Aura erhält eine Abschrift."

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (21 : 8;** Stimmenthaltung: GR Satra, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Gredler, Fraktion FPÖ; dagegen Fraktion Umweltforum, GR Pfeiler) **angenommen.** 

# 11) Generationenpark ABB-Gründe – Auftrag Planungskosten Sachverhalt:

Auf den ABB Gründen, angrenzend an die in Errichtung befindliche Wohnhausanlage "Anningerpark", soll eine öffentliche Parkanlage unter dem Titel "Generationenpark" entstehen. Dieser Freizeitpark soll für alle Generationen entsprechende Begegnungsorte bieten und in mehreren Etappen fertiggestellt werden. Bei der Planung soll auch auf entsprechende, vom allgemeinen Bereich abzutrennende Hundefreilaufzonen geachtet werden. Um dem Gemeinderat und den Wiener NeudorferInnen im Rahmen des Leitbildprozesses eine entsprechende Diskussionsgrundlage zur Verfügung stellen zu können ist es notwendig, einen Vorentwurf, basierend auf digitalen Planunterlagen zu erstellen.

Frau DI Sanja Turkovic hat zum Thema "generationenübergreifende Planungen" und "Erwachsenenspielplätze" bereits mehrere Auszeichnungen, unter anderem vom Land Niederösterreich, erhalten.

### Gemeinderat Oswald Leithner stellt folgenden Antrag:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Frau DI Sanja Turkovic, 2351 Wiener Neudorf, Martony-Gasse 14/2, mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes gemäß Angebot vom 22.2.2012, zum Preis von € 8.325,-- exkl. MWSt. zu beauftragen."

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 12;** Stimmenthaltung Fraktion FPÖ; dagegen Fraktionen Umweltforum und ÖVP) **angenommen.** 

## 12) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsantrag: Genehmigung Beschluss der KG: Aufgabenübertragung Migazzihaus

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 12;** Stimmenthaltungen: Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) **angenommen.** 

# 2. Dringlichkeitsantrag: Genehmigung Beschluss der KG: Sacheinlagevertrag Migazzihaus

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 12;** Stimmenthaltungen: Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) **angenommen.** 

3. Dringlichkeitsantrag: Genehmigung Beschluss der KG: Mietvertrag Migazzihaus Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 12; Stimmenthaltungen: Fraktionen Umweltforum, ÖVP und FPÖ) angenommen.

## Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte Vizebürgermeister Josef Tutschek berichtet über ein Treffen im Rahmen des Comenius Regio-Projektes in Bonn und dass am 1. Juni 2012 das Abschlussfest folgt.

- Gf. Gemeinderat Spyridon Messogitis berichtet über die vom Jugendbeirat organisierte Veranstaltung zum Thema Alltagsrassismus.
- Gf. Gemeinderat Erhard Gredler berichtet über eine Podiumsdiskussion "EU-Gemeindeforum" in Guntramsdorf.

## Pkt. D)

# Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.2.2012 - Stellungnahme des Bürgermeisters

Gemeinderat Stania berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15.2.2012.

S	5
Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.	
Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigene	s Sitzungsprotokoll verfasst.
Bürgermeister	Schriftführerin

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt	
Gemeinderat	Gemeinderat
Gemeinderat	Gemeinderat